

## **Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wilhelmsburg**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2025 nachfolgende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wilhelmsburg erlassen:

### **Artikel 1 Inhalt der Änderung**

1. Im § 5 verschieben sich die Absätze 1, 2 und 3 und werden die Absätze 8, 9 und 10.
2. Im § 5 werden folgende Absätze 1 bis 7 neu eingefügt:
  - 1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
  - 2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter an.
  - 3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
  - 4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
    1. im Rahmen der Nr. 1
      - bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- bis 5.000,- €
      - sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,- bis 2.500,- € der Leistungsrate, bis maximal 5.000,- € Jahresleistung.
    2. im Rahmen der Nr. 2
      - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 501,- bis 5.000,- €
      - sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 5.000,- € je Fall.
    3. im Rahmen der Nr. 3
      - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 5.000,- €,
      - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,- €
      - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- bis 250.000,- €.
    4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €.
    5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 1.001,- bis 50.000,- €.
  - 5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung ab 100,- bis 1.000,- €.
  - 6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 4 und 5 zu unterrichten.

- 7) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
3. Im § 5 Abs. 8 wird „werden folgende Ausschüsse“ durch „wird folgender Ausschuss“ ersetzt und der Finanzausschuss inklusive seines Aufgabengebietes und seiner Besetzung gestrichen.
  4. Der § 6 Abs. 6 wird entfernt.
  5. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,- € auf 1.000,- € geändert.
  6. Im § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Aufwandsentschädigungen in Höhe von 160,- € auf 200,- € und 80,- € auf 100,- € geändert.
  7. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Internetadresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/Bekanntmachungen> durch <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/wilhelmsburg/bekanntmachungen/> ersetzt.
  8. Im § 8 Abs. 1 wird als zusätzlicher neuer Satz 5 eingefügt: Satzungen und Flächennutzungspläne, die auf Grundlage des Baugesetzbuches oder der Landesbauordnung M-V erlassen wurden, sind über das Internet unter <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/wilhelmsburg/bauleitplanung/> und <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> einsehbar. Im Satz 6 wird nach „Textfassungen der Satzungen“ eingefügt „und Flächennutzungspläne“.
  9. Im § 8 Abs. 2 wird als Satz 5 und 6 angefügt: Zusätzlich ist die Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/wilhelmsburg/bekanntmachungen/> vorzunehmen. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
  10. Im § 8 Abs. 3 Satz 1 wird ergänzt nach dem Wort Verzeichnissen: , soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt,
  11. Im § 8 Abs. 3 werden als Satz 4 und 5 angefügt: Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/wilhelmsburg/bekanntmachungen/> im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen, zur Verfügung gestellt.
  12. Im § 8 Abs. 5 wird als Satz 2 angefügt: Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
  13. Der § 8 wird um nachfolgenden Abs. 7 erweitert: Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/wilhelmsburg/bekanntmachungen/gemeindevertretersitzungen/> einzusehen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wilhelmsburg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmsburg, den 22.04.2025

gez. Peter Volker Weimer  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wilhelmsburg geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.